

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republifalter

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitglieder der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXXXVII. Bern, den 3. Juli 1799. (15. Messidor VII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 8. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Handelsstraktats.)

Art. 1. Keine von beiden Republiken soll jemals die Einführung, den Verbrauch oder die Durchfuhr irgend eines Natur- oder Fabrik- Erzeugnisses, der andern Republik, als ihrer Bundesgenossin, verbieten können, jedoch unter der Bedingung, daß die erwähnte Waar mit einem Schein über ihre Erzeugung versehen seyn soll.

Art. 2. Niemals soll eine von den beiden Republiken die Ausfuhr von irgend einem Produkt ihres Bodens oder ihrer Manufakturen, in wiewfern es für die bundesgenössische Republik bestimmt ist, verhindern, ausgenommen für kurze Zeit, in Betreff des Getreides und Mehls, oder in dem Falle, daß die gleiche Sperrung als allgemeine Maßnahme gegen alle Nationen würde verfügt werden.

In Rücksicht auf die gegenwärtig in Frankreich verbotene Ausfuhr des Getreides, zieht die französische Republik das unvermeidliche Bedürfniss der helvetischen in Betrachtung. Indem jene dieser einen ganz besondern Beweis der Zuneigung zu geben bereit ist, autorisiert die erstere, die letztere, zu jährlicher Ausfuhr aus dem französischen Boden, auf ihre Rechnung von einer Million Myriagrammen Getreide oder Mehl, jedoch unter der Bedingung, daß die Ausfuhr auf den verabredeten Straßen geschehe, von Versoix her, von Jougue, Verrieres de Jouy und Bourglibre, auf schweizerischem Fuhrwerk und durch schweizerische Fuhrleute. In dem Falle, daß die Einführung von einer Million Myriagrammen Getreide oder Mehl, für die erweislichen Bedürfnisse Helvetiens nicht hinreichend seyn sollte — willigt die französische Republik noch überdies ein, daß durch besondere, alljährlich zu erneuernde Verträge, die Einführung auf 4 Millionen Myriagrammen steige, jedoch soll sie dieses Maas nie überschreiten.

Art. 3. Die Ausfuhr- und Einführzölle auf die Natur- oder Fabrikzeugnisse der beiden verbündeten

Republiken, die aus der einen in die andere gehen, und die durch die bestehenden Tariffs nach dem Gewichte bestimmt sind, werden fernerhin auf die gleiche Weise bezogen; hierbei aber dient zur Grundlage der Werth der Waaren, dergestalt, daß in keinem Falle der zu entrichtende Zoll den Werth von 6 pr. 100 übersteigen soll. Zu diesem Ende hin werden die Werthungen der Waare jeder Art und Natur von den gegenseitigen Regierungen bestimmt, und diese überreichen einander einen Etat über ihre Fabricate, und vereinigen sich über die Form der Certificate, durch welche der Ort ihrer Herkunft erweislich gemacht wird. Bis zur Vollendung dieser Fabrikat nimmt man gegenseitig bei der Beziehung der Zölle den angegebenen Werth der Waaren zur Grundlage an; immer indeß steht bei den Zollausschaltern das Recht, sie zurück zu behalten, in wie fern sie dieselben nach dem Fusse des angegebenen Werthes, nebst zehn von hundert darüber bezahlen, und unter der Bedingung, daß die aus Helvetien ausgeführten Waaren auf keinem andern Wege nach Frankreich gehen, als über die in dem vorhergehenden Artikel festgesetzten Bureaus, zu denen noch ein andres in dem Departement des Schreckenbergs kommt.

Art. 4. Die in Helvetien von dem Detailverkaufe der Weine zu beziehenden Zölle, sollen gleich bestimmt werden. Sowohl für die französischen als für die helvetischen Weine.

Art. 5. Unter Voraussetzung der gegenseitig zur Folge des 1. Art. gestatteten Freiheit des Transits soll der Transitzoll niemals das Halbe vom Hundert vom Werth der durchgehenden Waaren übersteigen.

Die Zölle für den Unterhalt der Straßen, sowohl zu Land als zu Wasser, sollen niemals höher steigen, als diejenigen, welche von den Bürgern der Republik bezahlt werden, die sie fodert.

Die Transitgeschäfte geschehen par acquit a caution. Die Fuhrrente, Kutscher und Schiffer bequemen sich übrigens beim Eingange auf den Boden der einen oder der andern Republik, nach den Gesetzen und Verordnungen, die in jeder derselben eingeführt sind..

Art. 6. Beide Republiken treffen die Abrede, nach welcher ihre gegenseitigen Münzen auf den gleichen Fuß geprägt werden, und alsdann kommen sie über ein, daß sie gegenseitig in beiden Ländern gesetzlichen Umlauf haben.

Art. 7. Wosfern ein französischer Kaufmann oder anderer Bürger in der Schweiz mit Tode abgeht, so verpflichtet sich die helvetische Republik, seine Erben oder diejenigen, so auf sein Gut Anspruch haben, durchaus so wie die Einheimischen zu halten. In Frankreich hat das Gegenrecht statt, wosfern dort ein helvetischer Bürger mit Tode abgeht.

Art. 8. Französische Bürger die in Helvetien wohnen, und helvetische die in Frankreich zu Hause sind, lassen ihre Passperte durch die Legation oder durch den Consul ihrer Nation bescheinigen.

Art. 9. Französische oder helvetische Bürger, die auf unbestimmte Zeit in dem Umfang der bündesgenöfischen Republik reisen, mögen mit den Passports ihrer Nation zurückreisen, in wie fern sie dieselben durch ihre respectiven Legationen oder Consuln bescheinigen lassen, und sich nach den Polizeigesetzen bequemen, die in dem Lande, in welchem sie reisen, eingeführt sind.

Art. 10. Man kommt überein, daß die Verträge und Verkommisste, welche die französische und helvetische Republik mit andern Staaten eingehen könnten, niemals in irgend einem Punkte der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrags im Wege stehen sollen; vielmehr wird jede der beiden Republiken in solchem Falle allen Kräften aufbieten, um auch der bündesgenöfischen Republik Handelsvortheile zu verschaffen.

Art. 11. In den politischen und Handelsartikeln des Allianzvertrages, wird durch diesen Vertrag nichts weder geschwacht noch geändert.

Die Bestätigungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in Zeit von drei Decaden erfolgen, angerechnet von dem Tage der Unterzeichnung; vier Decaden nach Auswechslung der Ratifikationen soll der Vertrag zur gänzlichen Vollziehung gelangen.

Beschlossen und unterzeichnet zu Paris, den 11. Prairial im 7. Jahr der fränkischen einen und unfehlbaren Republik (den 3. Mai 1799.)

Unterzeichnet: C. M. Tallyrand.

P. J. Beltnex.

A. Jenner.

(Abends 6 Uhr.)

In geheimer Sitzung wird folgender Beschlüß angenommen:

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 7. Brachmonat 1799, hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen: — 1. Es soll ein

gezwungnes Anleihen von fünf vom hundert des reisnen Ertrags aller Gemeind- und Körperschaftsgüter, mit Ausnahme der Schul- und Armengüter, erhoben werden. 2. Dieses Anleihen soll in Zeit von 14 Tagen, von Bekanntmachung des Gesetzes an, bewerksstelltig seyn; den Gliedern der Gemeinden und Körperschaften bleibt die Auswahl der Art und Weise überlassen, wie sie das Geld herbeischaffen wollen. 3. Die Darleher erhalten an Zins vier vom hundert. 4. Zur Specialhypothek erhalten dieselben Zinsbriefe, die dem Staate gehören, und deren Werth mit der dargeliehenen Summe gleichförmig ist; außer dieser Specialhypothek erhalten sie zur Generalhypothek die Verschreibung aller Nationalgüter. 5. Die Zinsbriefe, welche zur Specialhypothek gegeben werden, werden in die Hände der Gemeindeskammer der Gemeinde, von welcher das Anleihen erhoben wird, niedergelegt. 6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

In offener Sitzung wird nach einigen Debatten folgender Beschlüß angenommen:

Das Vollziehungsdirektorium wird außerordentliche Commissars in die Kantone abschicken, die die schleunige Beziehung der Auflagen bewachen, und die in dieser Rücksicht mit der nöthigen Vollmacht versetzen sind. — Kein Mitglied der obersten Gewalten kann zu einer solchen Sendung gebraucht werden.

Am 9. Juni war keine Sitzung im grossen Rath.

Senat, 9. Juni.

Präsident: Meyer v. Arau.

Die Proklamation der gesetzgebenden Räthe an das helvetische Volk, über die Ursachen der Verlegung des Regierungssitzes nach Bern wird verlesen.

Meyer v. Arb. trägt auf Untersuchung derselben durch eine Commission an; er findet sie zu weitschweifig. Rubli hingegen findet sie sehr zweckmäßig, und wundert sich nur, daß das Direktorium nicht eine solche schon vor mehreren Tagen ausgab. — Die Proklamation wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und beschäftigt sich mit einigen auf die Zeitumstände Bezug habenden Gegenständen.

Grosser Rath, 10. Juni.

Präsident: Bourgeois.

Tabin fordert für 6 Tag Urlaub wegen den Plünderungen in seinem Eigenthum in Wallis. Dem Begehren wird entsprochen.

Die Müller des Districts Peterlingen wünschen, daß wenigstens auf jeder Mühle ein Mann von dem Auszigerdienst befreit werde. Anderwerth fordert Verweisung an eine Commission, oder aber Vertagung. Secretan bemerkt, daß das allgemeine Bedürfniß des Staats Gewährung dieser Bitte erfordert; er tragt daher auf dieselbe an. Akermann folgt Secretan. Gmür fordert Verweisung an die Militärcommission, und auf morgen ein Gutachten von derselben. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Graf fordert eine neue Militärcommission, weil 3 Mitglieder der alten stark sind. In die Commission werden zur Ergänzung geordnet: Grafenried, Tomini und Fierz.

Die Brüder Künz von Dornach, welche schon seit dem Monat November eingekerkert sind, fordern endlichen Entscheid über ihr Schicksal von einem unparteiischen Richter. Custor fordert Verweisung an diejenige Commission, welche über das letztere Begehren des Obergerichtshofes niedergesetzt ist. Trösch fordert Verweisung ans Direktorium. Arb folgt, weil die Bittsteller als Ruhesörer eingekerkert wurden. Secretan stimmt Trösch bei, und will das Direktorium zu schleuniger Betreibung des Gegenstandes einladen. Fierz stimmt Custors Antrag bei. Anderwerth ist Secretans Meinung, welche angenommen wird.

Schlumpf im Namen der Commission, die über Vertheilung der Gemeindgüter niedergesetzt ist, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

Bürger Gesetzgeber! Unter den vielen eingelangten Petitionen für und wider die Vertheilung der liegenden Gemeindgüter, welche einer Commission zur Untersuchung übergeben worden, befindet sich auch eine solche von mehrern Bürgern der Gemeinde Ettiswyl, Kanton Luzern.

Lange schon wiederholt, und erst neulich wieder, haben diese Bürger um die Entscheidung der Frage sehr dringend gebeten, und zugleich behauptet, daß ihre Petition, so wie die Sache selbst, keineswegs mit jenen andern Gemeinden in Verbindung stehet; folglich abgesondert behandelt werden könne, und behandelt werden müsse.

Eure Commission hat demnach diese Petition, samt den derselben beigelegten 14 Alten untersucht, und gefunden, daß dieser Gegenstand hauptsächlich darin von den übrigen Gemeindgütern verschieden sey.

Erstens sind diese liegende Güter keineswegs als Gemeind- oder Corporationsgüter anzusehen; zumal dieselben theils in 73 und theils in 75 Gerechtigkeiten abgetheilt sind, welche Gerechtigkeiten einzeln gekauft, verkauft und verpfändet werden können.

Zweitens müssen von diesen Gütern nicht die mindesten Gemeindsausgaben bestritten werden.

Und drittens wird dieses Gut nicht einmal in corpore versteuert, sondern jede solche Gerechtigkeit wird zum Vermögen des Besitzers gerechnet, und ist mit den Privatgütern jedes einzelnen Besitzers den Finanzauslagen unterworfen.

Die Commission hat also die Ehre, folgenden Beschluß vorzuschlagen:

#### An den Senat.

In Erwägung, daß die sogenannte Allmend und Waldung in der Gemeinde Ettiswyl in besondere Rechtsamen abgetheilt ist;

In Erwägung, daß diese Rechtsamen jede einzeln veräussert und verpfändet werden kann.

In Erwägung, daß diese Güter keine besondere Verpflichtung für örtliche Ausgaben auf sich haben;

In Erwägung, daß es hier nicht um eine Vertheilung, sondern nur um die Ausmarchung und Privatbenutzung der schon vertheilten Rechtsamen zu thun ist;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

#### Beschlossen:

Die Eigenthümer dieser Rechtsamen mögen die Ausmarchung ihrer Güter und Waldungen vornehmen, und selbe privat benutzen.

Escher sagt: In Helvetien sind ungefähr 7000 Gemeinden; wollen wir also über jedes einzelne Gemeindgut ein Gutachten und ein Gesetz machen, so haben wir lange Arbeit vor uns. Allein da wir allgemein anwendbare Gesetze, nicht individuelle Urtheils-sprüche entwerfen sollen, so kann das Gutachten nicht angenommen werden; dagegen enthalten seine Erwägungsgründe einige Grundsätze, die vielleicht als Gesetze zweckmäßig aufgestellt werden könnten, und dann auf alle ähnliche Fälle anwendbar wären; ich fordere also Zurückweisung des Gutachtens an die Commission, damit sie uns allgemeine Grundsätze aufstelle.

Custor würde die Commission bedauern, wenn sie über jedes einzelne Gemeindgut ein Gutachten vorlegen müßte, und stimmt ganz Eschern bei.

Secretan folgt. Schlumpf dankt Custor für seine Sorgfalt, bemerkt aber, daß die Bittschrift dieser Gemeinde die einzige von dieser Art war, und also beharrt er auf dem Gutachten, weil wenn mehrere Gemeinden sind, die sich im gleichen Fall befinden, sie sich nach diesem Gesetz richten können.

Kilchmann folgt ganz Schlumpf, und glaubt, diese Gemeinde hätte ohne Erlaubniß der Gesetzgebung diese Güter vertheilen dürfen, und ohne diese Theis-lung würden die Waldungen dieser Gemeinde nach und nach zu Grunde gehen. Nellstab stimmt Eschern bei, besonders weil er nicht gerne Waldungen theilen lassen würde. Anderwerth kann auch nicht für-

das Gutachten stimmen, theils wegen den schon angeführten Gründen, besonders aber weil die Vertheilung der Gemeindgüter in dem gegenwärtigen Augenblick sehr bedenklich wäre, und weil er wünscht, daß die Gemeindgüter für außerordentliche allgemeine Nothfälle als Hülfsmittel aufbewahrt werden; er fordert Rückweisung des Gutachtens und Vertagung des Gesetzesstandes. Escher beharrt auf seinem Antrag und bemerkt Schlumpf, daß die Gesetze unmöglich individuelle Urtheilsprüche enthalten können, nach denen sich dann jeder man, der sich im gleichen Fall befindet, halten soll, sondern die Gesetze müssen die Grundsätze selbst enthalten, welche erst dann die Parteien oder der Richter auf den einzelnen Fall anzuwenden hat. Kilchmanns angeführter Grund für die Theilung ist ihm ein neuer Grund wider dieselbe, denn wenn Holz vertheilt wird, so wird sich jeder in einem augenblicklichen Mangel Geld daraus verschaffen, und dann dürfte wenig mehr für die Nachkommen dieser Gemeinde vorhanden seyn. Suter stimmt besonders wegen den schon berührten politischen Rücksichten zur Zurückweisung an die Commission. Das Gutachten wird zurückgewiesen.

Bürger Gumoens, der durch Aufhebung der Zollabfallein ein jährliches Einkommen von 5000 Franken verlor, klagt wider ein Dekret des Direktoriums, welches ihm die Einreibung seiner Schulden einstellt.

Zimmermann sagt: wann das Direktorium wirklich einen solchen Eingriff in die richterliche Gewalt thät, so ist es sehr tadelnswürdig; ich fordere Untersuchung dieses Fakultums durch eine Commission. Kilchmann folgt, wünscht aber, daß die Commission einen Vorschlag wider zu strenge Schuldbetreibungen mache. Zimmermann bemerkt, daß über diesen letztern Gegenstand schon eine Commission niedergesetzt ist, deren Arbeit aber höchst schwierig ist; hier aber ist es hauptsächlich um Untersuchung des Betragens des Direktoriums zu thun, und daher beharrt er. Schlumpf stimmt Zimmermann bei. Tomini folgt, wünscht aber besonders auch Untersuchung derjenigen Bittschrift, die zu dem Beschluss des Direktoriums Unlaß gab. Kilchmann folgt, und wünscht baldigen Rapport von jener berührten Commission. Zimmermann glaubt, wenn uns die Handhabung der guten Ordnung lieb ist, und besonders in diesem Augenblick, so müssen wir auf Kilchmanns Antrag keine Rücksicht nehmen. Graf folgt Zimmermann, dessen Antrag angenommen wird. In die Commission werden geordnet: Secretan, Naf und Daller. Carrard und Zimmermann im Namen einer Commission legen folgendes Gutachten über den Obergerichtshof vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß es dringend ist, ein schnelles

Hülfsmittel gegen die Langsamkeit anzubringen, welche die Verfolgung und Bestrafung der Vergehen erleidet; hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

I) Die von den Kantonsgerichten ausgesetzten Kriminalurtheilsprüche, welche nicht die Todesstrafe verhängen, und bei denen von Seite des öffentlichen Anklägers oder des Beschuldigten weder die Weiterziehung noch die Kassation verlangt wird, sollen vollzogen werden, ohne daß es erforderlich sey, sie vor den obersten Gerichtshof zu ziehen.

Die Artikel 18 und 19 des Gesetzes über die Organisation des obersten Gerichtshofs sind zurückgenommen, inwiefern sie der Verfügung des gegenwärtigen Gesetzes wider sind.

Regli glaubt, dieser Vorschlag sey der Constitution zuwider, und daher könne nicht in denselben eingetreten werden; überdem findet er sehr zweckmäßig, daß die höhern Strafurtheile an den Obergerichtshof gelangen, weil bei denselben jene Lokalverbindungen nicht statt haben, die meist bei den Kantonsgerichten vorhanden sind.

Custor sieht die Constitution keineswegs durch dieses Gutachten verletzt, und stimmt also denselben bei. Anderwerth folgt, wünscht aber, daß diese Verfügung nur provisorisch genommen werde, wie der Obergerichtshof dieselbe begehrte. Carrard glaubt, es sey schon lezthin hinlänglich bewiesen worden, daß das Begehr des Obergerichtshofs keineswegs wider die Constitution ist, welches der 94. § derselben hinlänglich beweist. Also bedenke man welche Schwierigkeiten es hätte, alle Kriminalfälle vor dem Obergerichtshof mit der erforderlichen Beschleunigung beurtheilen zu lassen! Ehedem waren vielleicht 18 verschiedene Kriminalrichter in Helvetien, welche hinlänglich beschäftigt waren; gegenwärtig sollte ein einziges Tribunal neben seinen sonstigen Geschäften dieses übernehmen? wahrlich dies ist jetzt sowohl als in Zukunft unmöglich, und daher ist es überflüssig diese Maßregel blos provisorisch zu nehmen; überdem kann man das Gesetz wieder zurücknehmen wann es die Umstände erfordern. Da die Appellationsfälle vorbehalten sind, so fallen die Einwendungen Reglis ganz weg; und so stimmt er zum Gutachten.

Trösch folgt. Schlumpf stimmt wegen der Möglichkeit der Apellation, welche bestimmt vorbehalten ist, zum Gutachten, welches angenommen wird.

Das Direktorium fordert in einer Bothschaft die Erlaubnis, den B. Senator Karlen und den B. Repräsentant Fischer zu einer Sendung ins Oberland gesbrauchen zu dürfen. Diesem Begehr wird entsprochen. Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 10. Juni.

Präsident: Meyer v. Aratt.

Der Beschluss der die Art, wie bei dem Austritt der Mitglieder des Volkziehungsdepartements das Loos gezogen werden soll, bestimmt, wird verlesen.

Hoch verlangt eine Commission. — Der Beschluss wird aber sogleich angenommen.

Die Discussion über den Beschluss, welcher dem Direktorium einen Credit von 20000 Franken zu Bezahlung der Unterkunftung verschiedner Nationalgebäude bewilligt, wird fortgesetzt.

Kang kann unmöglich zur Annahme stimmen; es ist sehr unpolitisch jetzt Gebäude repariren zu wollen, während unsere Soldaten nicht bezahlt sind. Kubli unterstützt diese Meinung und wiederholt, daß der Beschluss nicht, wie die Commission sagt, von zu bezahlenden schon gemachten Arbeiten, sondern von erst noch vorzunehmenden spricht; und zu solchen wird bei den gegenwärtigen traurigen Zeitumständen niemand raten wollen. Genhard findet diese Grundsätze hier nicht anwendbar; für die Eliten ist genug Geld angewiesen worden, wenn es ihnen nur gehörig zukommt; die verlangte Summe für Unterhaltung öffentlicher Gebäuden ist höchst mäßig, und ihre Reparatur dürfte leicht eine sehr grosse Verschwendungen seyn; er stimmt zur Annahme. Mittelholzer vertheidigt den Beschluss. Zu Bezahlung der Eliten sind hinlangliche Summen angewiesen worden und abgegangen; warum die einen Bataillons nicht bezahlt werden während andere es sind, wird sich bei Untersuchung des Betragens der Commissarien zeigen; die Verwerfung dieses Beschlusses würde jene nicht besser bezahlt machen; die verlangte Summe ist sehr mäßig und größtentheils zu Bezahlung schon verdienter Taglöhne bestimmt. Kubli glaubt, wer im Kleinen nicht haushalte, könne es auch im Größern nicht, und 20000 Franken seien keine Kleinigkeit; er verwirft übrigens den Beschluss nochmals wegen seiner Unbestimmtheit. Crauer stimmt zur Annahme; die Nationalgebäude können unter keinen Umständen im Verfall gelassen werden. Münger ist gleicher Meinung. Hoch nimmt den Beschluss an, aber künftig keine andere Geldbewilligung, bis wir gewiß sind, daß die Vaterlandssvertheidiger bezahlt sind.

Der Beschluss wird angenommen.

Auf Murets Antrag wird in die Commission über die Erblehen an Augustinis Stelle, Stokmann ernannt.

Duc erhält für 10. Tage Urlaub.

Im allgemeinen Ausschuss beschäftigt der Senat sich mit einem die innere Polizei des Rathes betreffenden Gegenstand.

Grosser Rath, 11. Juni.

Präsident: Bourgeois.

Die Verwaltungskammer des Senat übersendet folgende Anzeige:

Den 4. Juni nach geendigtem Gottesdienst in den Kirchen zu Culli, Lutri, Grandvaux und Sabigni traten die Mitglieder der Militärgeellschaft dieser Gemeinden zusammen, und nahmen in den gegenwärtigen kritischen Zeitumständen unsers Vaterlands und im Gefühl der dringenden Nothwendigkeit, die Armee zu unterstützen, folgenden Beschluss:

Die zahlreiche Versammlung der Schützen stellt für das gegenwärtige Jahr das Scheibenschießen ein, und bestimmt den Betrag der Preise zur Unterstützung ihrer braven Waffenbrüder. Einige Mitglieder wollten zwar, daß diese Summe nur allein den Soldaten, welche Mitglieder dieser Gesellschaft sind, zu gute kommen soll: aber eine grosse Stimmenmehrheit war der Meinung, daß sich alle Bürger Helvetiens ohne Ausnahme und Partheilichkeit als Brüder betrachten sollten, da alle unsere Brüder, welche bei der Armee sind, gleiche Bedürfnisse haben, und billigen Anspruch auf gleiche Unterstützung machen können. In dieser Rücksicht legt die Gesellschaft dieser wahren Freunde der Freiheit und der ächten Gleichheit, ohne Unterschied zum Bessen des gesamten Militärs 400 Fr. auf den Altar des Vaterlandes.

Secretan fordert Ehrenmeldung, und hofft, die durch diese Gesellschaft geäußerten Gefinnungen, werden uns so viele Freude machen als das Opfer selbst. Die Ehrenmeldung wird erkannt.

Ein Weibel von Fryburg fordert Besoldungsbestimmung. Auf Carmintrans Antrag wird die Bittschrift der Besoldungskommission zugewiesen.

Graf im Namen der Militärkommission trägt darauf an, über die gestrige Bittschrift der Müller von Peterlingen zur Tagesordnung zu gehen, weil keine Ausnahmen vom Gesetz statt haben sollen; das gegen begeht er, daß den Auszügern gestattet werde, einen Bürger an ihrer Stelle in das Auszügerkorps zu stellen. Eustor folgt, und fordert, daß die Gründe der Bittschrift als Erwägungsgründe dem Beschluss vorgelegt werden, weil ohne dies unser Beschluss vom Senat verworfen werden könnte, indem ein ähnlicher, unter einer andern Form, schon einmal verworfen wurde. Secretan fordert, daß diese beiden Anträge abgesondert behandelt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Eustor und Schlumpf unterstützen die Tagesordnung über die Bittschrift der Müller von Peterlingen, indem sie hoffen, daß auch der zweite Vorschlag angenommen werde. Die Tagesordnung wird angenommen.

Lugler unterstützt auch den zweiten Antrag der

Commission, daß eine Ersetzung in den Auszügern statt haben könne, weil die freiwilligen Soldaten die besten sind, und die gezwungenen leicht dadon laufen und dadurch Verwirrung in die ganzen Truppenkorps bringen könnten; überdem werden dadurch viele Haushaltungen besorgt bleiben, welche sonst Unterstützung erfordern und ihren Gemeinden zur Last fallen. Carrard bemerkt, daß das Reglement uns nicht erlaubt einen Beschluz zu nehmen, der, wie es mit dem gewartigen Antrag der Fall ist, innert 6 Monaten vom Senat schon einst verworfen wurde. Kilchmann will des Reglements wegen nicht das Wohl des Vaterlands aufschieben; er stimmt dem Gutachten bei, und fordert, daß allenfalls das Reglement zurückgenommen werde, wenn man sich vor diesem so sehr fürchtet. Eustor folgt, und glaubt, wann ein Beschluz auf andern Gründen beruhe, daß derselbe sogleich wieder dem Senat zugesandt werden könne; er stimmt Legler bei. Graf ist gleicher Meinung, und unterstützt also das Gutachten, durch welches alle Ausnahmen im Militärgesetz überflüssig werden; denn wenn man Ausnahmen machen wollte, wo wollte man enden? Alle Handwerker, und mit dem meisten Recht alle Feldarbeiter müßten ausgenommen werden. Warum hingegen sollte man sich nicht über bloße Formen zum Heil des Vaterlandes wegsehen dürfen? Eustor folgt Graf. Schluumpf will auch nicht bloßer Formen wegen das Wohl des Vaterlandes aufschieben; fordert also Tagesordnung über Carrards Antrag, und stimmt zum Gutachten. Akermann glaubt, der 25. § der Constitution sei mit dem Gutachten ganz vereinbar, und rechtfertige dasselbe hinzüglich. Secretan will sich nicht eben bei der von Carrard angeführten Form aufhalten, glaubt aber das gegen, der von der Commission gemachte Vorschlag sei unter so vielen Gesichtspunkten zu betrachten, daß die Versammlung nicht auf so ein unbestimmtes Gutachten hin einen Entschluß nehmen könne; denn wenn auch der freiwillige Soldat besser ist als der gezwungne, so ist dagegen der, welcher für sich, für sein Eigenthum und für die Seinen zu Felde zieht, sicherer als der, welcher nur für die Bezahlung geht. Er fordert also Rücksichtnahme an die Commission, um ein ausführliches Gutachten über diese wichtige Frage vorzulegen. Legler vereinigt sich mit Secretan. Zimmermann glaubt auch, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, in die wenigen noch verhandlten Truppen Unordnung zu bringen, so müsse dieser Gegenstand näher untersucht, und also der Commission zurückgewiesen werden. Gmür folgt Zimmermann, und begeht auf jeden Fall hin, daß derjenige, welcher sich bei einer Armee ersezten lassen will, erst dann dieselbe verlässe, wann der Ersezende sich bei derselben eingefunden hat.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Graf fordert, daß Carrard und Secretan der Militärccommission zugeordnet werde. Der Antrag wird angenommen.

Trösch fordert in 2 Tagen ein Gutachten von dieser Commission, weil nach dem Krieg diese Commission überflüssig ist. Auch dieser Antrag wird angenommen.

Nüce fordert von der Commission, die über eine allgemeine Uebersicht aller andern Commissionen ein Gutachten vorzulegen hat, einen baldigen Rapport, weil es nothwendig ist, daß die Commissionen zur Arbeit aufgefodert werden, in Verhältniß ihrer Wichtigkeit. Escher verspricht auf einen der nächsten Tage das Gutachten, welches besonders auch Nüce als Präsident mehrerer Commissionen zur Arbeit aufzufordern wird. Nüce behauptet, er habe keine dringenden Commissionalgutachten als Präsident zu besorgen; freut sich aber, daß das geforderte Gutachten ehestens erscheinen wird.

Secretan sagt: Beinahe täglich sehen wir Soldaten und Offiziere von der helvetischen Armee, welche sich unter dem Vorwand von gänzlicher Unordnung von derselben entfernen und sich nach Hause begeben; da aber hierunter auch Strafverdignite verborgen seyn kann, und es wichtig ist, diese Flüchtlinge wieder zu sammeln und zu organisieren, so fordere ich Verweisung dieses Gegenstandes an die Militärccommission. Graf folgt, wünscht aber eine eigne Commission über diesen Gegenstand niederzusetzen. Eustor folgt Graf. Akermann zeigt an, daß wirklich von den helvetischen Truppen förmlich abgesandt worden, weil ein Commandant derselben einen Befehl eines fränkischen Generals nicht vollziehen wollte; er stimmt also Graf bei. Underwerth stimmt Secretan ganz bei. Carmintran folgt, weil die Unordnung bei den helvetischen Truppen einzig von den Commissars, die die Lieferungen auf sich haben, herrührt. Nüce stimmt mit dem größten Herzenleid auch zu dieser Commission; doch da diese erst Berichte vom Vollziehungsdirektorium erhalten muß, so glaubt er, könnte man die, welche schon gefordert wurden, erst abwarten. Secretan glaubt, der Gegenstand leide keinen Aufschub, weil derselbe die Beibehaltung der Armee betreffe; er beharrt also auf seinem ersten Antrag.

Secretans Antrag wird angenommen.

Kilchmann macht folgenden Antrag:

Das Strafgesetz wider diejenigen, welche sich weigern würden, in der Elite zu dienen, ist so allgemein abgefaßt, daß mancher Irgeführte, der nicht aus vorsätzlich bösen Absichten fehlt, allzuhart bestraft würde, wenn man dasselbe buchstäblich anwende. Weicht man aber von dem Buchstaben ab, so wird der Willkür, dem Geiste der republikanischen Verfassung gerade zuwider, das Thor geöffnet.

Da noch seit diesem das fränkische peinliche Ges-

sezbuch angenommen wurde, so können alle vorhergehende Gesetze über dergleichen Gegenstände ohne Gefahr aufgehoben werden. Es scheint auch der Natur der Dinge zuwider, das gleiche Verbrechen an jenen härter zu strafen, die vor der Annahme dieses Gesetzbuches fehlten, als an denjenigen, welche sich seither vergangen. Diesem zufolge schlage ich folgenden Beschluß vor:

### A n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß wenn es schon wegen der Dringlichkeit der Umstände nöthig ist, einzelne Strafgesetze abzufassen, ehe ein vollständiges peinliches Gesetzbuch festgesetzt werden könnte, es dennoch ungerecht wäre, wenn diejenigen, welche vor der Annahme des peinlichen Gesetzbuches ein Verbrechen begingen, härter gestraft würden, als diejenigen, welche sich seither desselben schuldig machten;

In Erwägung, daß die Nation geneigt ist, jedem zu verzeihen, der sich nur aus Verführung oder aus Einfalt vergang, wenn es mit dem Wohl der Republik bestehen kann;

hat der grosse Rath beschlossen:

1. Alle noch nicht bestraften Verbrechen sollen nach Vorschrift des peinlichen Gesetzbuches bestraft werden, wenn das Verbrechen schon vor der Annahme desselben begangen wurde, in wie fern nämlich dieses Gesetzbuch mildere Strafen bestimmt.

2. Alle diejenigen, welche aus erwiesener Verführung oder Einfalt ein Verbrechen begingen, und wo also keine eigentliche Bosheit statt hatte, sind begnadigt; und die Personen sollen nach gehöriger Untersuchung in Freiheit gesetzt werden, eine weitere Verfügung der Kosten halben vorbehalten.

3. In zweifelhaften Fällen, wo die Beweise von Dummmheit, Verführung und Bosheit einander durchkreuzen, oder wo man gründlich mutmaßen könnte, daß durch Freilassung dieser Personen Aufruhr erregt, oder das Vaterland sonst in Gefahr gerathen könnte, soll ihre Freilassung bis zum Frieden oder bis zur allgemeinen Ruhe verschoben werden.

Schlumpf ist der Meinung Kilchmanns, wünscht aber die Sache wegen ihrer Wichtigkeit für einige Tage auf den Kanzleitisch zu legen.

Guter fordert für 6 Tage Niederlegung auf den Kanzleitisch. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Carrard wünscht, daß das nun vollständige Gesetz über die Friedensrichter noch einmal zur gehörigen Korrektur durchgesehen, und das Direktorium eingeladen werde, die Gesetze in dem Bulletin nicht mehr Abschnittsweise drucken zu lassen. Der Antrag wird angenommen.

Kilchmann erhält wegen der Krankheit seiner Gattin für 10 Tag Urlaub.

### S e n a t, II. J u n i.

Präsident: Meyer v. Krau.

Der Beschuß wird verlesen, welcher dem B. Ues Bohner von Hebertschweil, Distrikt Balsthal, Kanton Solothurn, die Strafe für sein am 1. April 1799 begangnes Verbrechen gänzlich nachläßt.

Lüthi v. Sol. macht darauf aufmerksam, daß das Vergehen am 1. April aus Angst und Schrecken begangen ward; er will auf diesen letztern Umstand kein Gewicht legen; aber das Militärgericht war nicht competentlicher Richter in dieser Sache; die Gesetze, die diese Verbrechen dem Militärgericht anwiesen, waren am 1. April noch nicht bekannt gemacht, da sie sich nur vom 31. März datiren; das Direktorium schlägt Milderung der Strafe vor, der grosse Rath hat, indem er an dessen statt ganzlichen Nachlaß beschließt, sehr menschlich gehandelt; seit 10 Tagen ist dem B. Bohner nach fünfwochentlichem Gefängnis der Tod angekündigt; diese lange Todesangst ist wohl an sich schon eine harte Todesstrafe. Schwaller ist mit Lüthi einig, daß das Militärgericht incompetent war, das Urtheil zu fallen; aber der grosse Rath hat eben so regellos gehandelt, indem er mehr hat als das Direktorium zu thun vorschlug; es ist inconsequent, alle Strafe hier aufzuheben; andere die an dem nämlichen Aufruhr Theil genommen haben, sind zu langer Kettenstrafe verurtheilt oder wirklich erschossen worden; er kann den Beschuß nicht annehmen, sondern will dem Direktorium die Bestimmung der Strafe ganz überlassen. Lang findet nicht hinlängliche Gründe, die uns in der Sache bestimmen können; er fordert eine Commission zu näherer Untersuchung, die morgen berichte. Laflachere glaubt, der Beschuß hatte sich zweckmässiger auf den Vorschlag des Direktoriums beschränkt; auf alle Fälle hat sich Bohner eines grossen Verbrechens schuldig gemacht; die Umhauung des Freiheitsbaums ist es unter allen Umständen, und doppelt in critischen Zeitenstanden, wo so leicht ganze Gemeinden dadurch ins Unglück gestürzt werden können; vorzüglich aber will er sich bei dieser Gelegenheit gegen die Allarmisten erheben, gegen die Verbreiter schlimmer Nachrichten; es ist ein solches System unter den Uebelgesinnten durch die ganze Republik organisiert; und er erklärt sich laut gegen den ganzlichen Mangel aller Polizei, der keinen Damm den Bemühungen jener Bösewichter entgegensezt. Er verlangt eine Bothschaft, durch die das Direktorium aufgesofdet werde, die Maafregeln anzugeben, die es gegen die Unruhestifter und Allarmisten getroffen hat. Kubli mangelt ein Hauptmotiv in der Bothschaft und in dem Beschuß, nämlich ob der Mann vorher ein ruhiger, gutgesinnter Mann, oder ein Storer der öffentlichen Ruhe von jeher gewesen war; was die Absicht bei der vorliegenden That eigentlich ges

wesen sey, das kann nur höchst schwierig entschieden werden; Lüthi's Bemerkung aber, daß der Verurtheilte nicht nach dem Gesetz vom 31. Mai konnte verurtheilt werden, verdient alle Erwagung; Schwaller's Einwendung ist ganz unrichtig, und das bisherige Verfahren des Direktoriums sowohl, als der Gesetzesgebung, widerlegt dasselbe hinlänglich; er stimmt dem Beschuß bei.

Meyer v. Arb. stimmt Kubli bei; er stimmt hauptsächlich zur Annahme, weil Repräsentanten des Kantons Solothurns dem Verurtheilten das Zeugniß eines ruhigen und rechtschaffnen Bürgers geben. Muret will nicht aus Feigheit in diesem Geschäfte schweigen; er will nicht Bohner's Blut, aber er will auch nicht, daß ein solcher Verbrecher straflos bleibe; er will nicht gleichgültig die Umstürzung des Freiheitsbaums, dieses geliebten Zeichens der Freiheit, ansehen. Wohl ist die Strafe sehr groß und sehr streng; wäre sie in einen Verhaft verwandelt, er nehme den Beschuß an; so aber kann er es nicht; er würde glauben, an dem Verrathe des Vaterlandes Theil zu nehmen. Das Direktorium sagt in seiner Bothschaft, das Verbrechen sey aus Furcht und Schrecken begangen worden; allein Furcht und Schrecken machen vielmehr unthätig; der Feige und Zaghafte verkriecht sich, anstatt Wagesstücke zu begehen. Welchen Eindruck müßte diese Freisprechung auf die äussern und innern Feinde der Schweiz, welchen nachtheiligen Einfluß auf den republikanischen Geist haben? Nein, mit dieser Schande werden wir uns nicht bedecken; auch ich will kein Blut; ein anderer Beschuß weise dem Bohner einen neuen Richter an, oder spreche Gefängnisstrafe gegen ihn aus, so werde ich denselben annehmen; den gegenwärtigen verwerfe ich.

Schwaller: So unschuldig war Bohner wohl nicht, wie er er von einigen Mitgliedern vor gestellt wird; es geschah in folge eines Aufzugs, und einer Versammlung von Deputirten der Auführer, bei der Bohner gegenwärtig war, und die in Balstall in Geweihart Burkards aus dem Kirchgarten in Basel gehalten ward, daß jener den Freiheitsbaum umhieb. Viele seiner Misschuldigen sind zu Kettenstrafe verurtheilt, und einige wirklich fusiliert worden.

Usteri: Ich wollte nicht reden über dieses Geschäft, sondern stillschweigend zur Annahme des Beschlusses stimmen, weil was gleich anfangs Lüthi v. Sol. sagte, mir zu Bestimmung der Meinungen hinlänglich schien. Wenn aber Feigheit in einem solchen Stillschweigen liegen sollte, so kann ich auch reden, sollte ich auch nur schon gesagtes wiederholen; indess werde ich eine eigne Bemerkung machen; ich werde mich auch gegen etwas erheben — ich erhebe mich gegen den Commissär der Regierung in Solothurn, der zuseht und es ungerigt hingehen läßt, daß das dortige Militärgericht gesetzwidrig Ur-

theile fasse, und den Gesetzen rückwirkende Kraft gebe; ihm hatte obgelegen, das Militärgericht in seine Schranken zurückzuweisen, und es nöthigenfalls dem Direktorium zu denunciren. Wo zu diese außerordentlichen Regierungscommissare, wann sie die Autoritäten, zu denen und zu deren Bewachung sie abgesandt sind, auf solche Art gesetz- und ordnungswidrig handeln lassen? Um nun auf den Beschuß zu kommen, so hatte ich denselben zwar anders abgefaßt und in denselben die Erklärung gewünscht, daß das Urtheil des Militärgerichts incompetent und nichtig sey; allein wir haben uns so oft über mangelhafte Abfassungen der Beschlüsse, wann ihr wesentlicher Inhalt gut wär, hinweggesetzt, daß wir hier, wo es um das Leben eines Menschen zu thun ist, nicht auf einmal viel genauer zu seyn anfangen werden. In der That, was wäre die Folge unserer Verwerfung? das Urtheil des Militärgerichts müßte vollzogen werden, indem die vom Direktorium vorgeschlagne Begnadigung vom gesetzgebenden Corps verworfen wäre. Ich stimme zur Annahme.

Laflechere hält die Behauptung für ganz irrig, daß die Militärgerichte incompetent waren, für das was vor ihrer Einsetzung geschehen ist; im Gegenteil, sie sind vorzugsweise für früher begangene Verbrechen eingesezt worden; er trägt auf eine Commission an, die auch den Nachtheil heben wird, auf den Usteri aufmerksam gemacht hat; der grosse Nach wird nämlich unsere Gemüthe, die nicht den Tod Bohners wollen, inne werden.

Genhard widersezt sich der Commission; was Schwaller gesagt hat, ist mehr für als gegen Bohner; nur durch Mehrheit einer Stimme ward er zum Tode verurtheilt; da Burkard im Kirchgarten Aufsichter des Aufzugs war, so war also auch Bohner nur Verführer.

Brunner bemerkt, daß Schwaller zum Theil irrite Angaben gemacht, und Burkard z. B. nie in Balstall gewesen sey.

Die Commission wird beschlossen, sie soll morgen berichten; der Präsident ernennt in dieselbe: Muret, Usteri, Reding, Lang und Mittelholzer.

Der Beschuß wird vorlesen, welcher verordnet:  
1) Die von den Kantonsgerichten ausgefallenen Criminalurtheilsprüche, welche nicht die Todesstrafe verhängen, und bei denen von Seite des öffentlichen Anklägers oder des Beschuldigten weder die Weiterziehung noch die Cassation verlangt wird, sollen vollzogen werden, ohne daß es erforderlich sey, sie vor den obersten Gerichtshof zu ziehen. 2) Die Art. 18 und 19 des Gesetzes über die Organisation des obersten Gerichtshofs sind zurückgenommen, in wie fern sie der Verfügung des gegenwärtigen Gesetzes zu wider sind.

Auf Meyers v. Arb. Antrag wird dieser Beschuß angenommen.  
(Die Fortsetzung folgt.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri.

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXXXVIII. Bern, 5. Juli 1799. (17. Messidor VII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 11. Juni.

(Fortsetzung.)

Der Beschluss, welcher den BB. Karlen, Mitglied des Senats, und Fischer, Mitglied des grossen Raths, einen Urlaub bewilligt, um eine Sendung des Vollziehungsdirektoriums in den Kanton Oberland anzunehmen, wird verlesen.

Mittelholzer will sich der Annahme nicht widersetzen, er wünschte aber, daß künftig das Direktorium uns die Gegenstände solcher Sendungen bekannt mache, indem nach dem Gesetze für gewisse Sendungen die Repräsentanten nicht gebraucht werden dürfen; auch hört er, daß der Senator Bündt ohne alle Anfrage vom Direktorium zu einer Sendung soll gebraucht worden seyn. Bodmer stimmt zur Annahme; er wünschte man hätte früher angefangen, Repräsentanten in die Kantone, zumal in ihre eignen, zu senden, so wäre viel schlimmes verhütet worden. Meyer v. Arb. kann Mittelholzers Wunsch nicht beitreten; das Direktorium kann nicht im Fall seyn, demselben jederzeit zu entsprechen.

Der Beschluss wird angenommen.

Muret im Namen einer Commission berichtet über den Beschluss, der die Erblehen betrifft, und rath zur Annahme; der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

In geheimer Sitzung verwirft der Senat die geheime Behandlung eines die Bezahlung und Verproviantierung der Truppen betreffenden Beschlusses, und sendet ihn also an den grossen Rath zurück.

Grosser Rath, 12. Juni.

Präsident: Bourgeois.

Der Präsident zeigt an, daß der Senat einen in geheimer Sitzung genommenen Beschluss, wegen seiner heimlichen Behandlung verworfen habe, und fragt, ob man diesen Gegenstand nun öffentlich behandeln

wolle, oder nicht. Zimmermann fodert, daß diese Vorfrage dem Reglement gemäß heimlich behandelt werde. Hecht fodert sogleich öffentliche Behandlung. Erlacher folgt Hecht, weil jedermann weiß, daß es von schlechten Commissarien die Rede ist. Zimmermann beharrt auf seinem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird die Verwerfung des folgenden Beschlusses vom Senat verlesen:

In Erwagung, daß es sehr wahrscheinlich ist, daß in der Verproviantierung der Truppen grosse Fehler vorgegangen sind, und daß die Wirkung dieser Fehler diejenige war, daß die Armee ohne Lebensmittel blieb, und daß sogar die Magazine in die Hände der Feinde fielen,

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Das Direktorium einzuladen, sich von den Maßnahmen Rechenschaft ablegen zu lassen, welche es zur Verproviantierung und Bezahlung der helvet. Truppen nehmen mußte;

2. Dasselbe aufzufordern, die Thätigkeit und die Kraft zu verdoppeln, damit die Vertheidiger des Vaterlandes mit strengster Genauigkeit ihren Unterhalt und ihre Besoldung empfangen, welches ihm unter seiner Verantwortlichkeit vorgeschrieben ist;

3. Demselben aufzutragen, in den gehörigen Fällen und ohne Ansehen der Person, alle diejenigen vor Gericht zu ziehen, welche durch irgend eine Art von Dilapidation, Nachlässigkeit oder irgend einen andern Fehler von mehrerer Wichtigkeit, die Armee einem Mangel an Nahrung ausgesetzt hätten.

Secretan sagt: dieser Beschluss ist letzthin mit grossem Mehr angenommen worden, und wahrscheinlich nur wegen heimlicher Behandlung vom Senat verworfen worden; da aber unsre Gesinnungen noch immer gleich über diesen Gegenstand seyn werden, so fodere ich, daß wir nun diesen Beschluss ohne

weitere Abänderung wieder öffentlich nehmen. Gutsr  
födert Verweisung an eine Commission, um den Ge-  
genstand in nähere Beratung zu nehmen. Erla-  
cher freuet sich, daß der Gegenstand nun öffentlich  
behandelt wird, indem es schrecklich ist, daß so gott-  
vergessen mit unsren Armeen gehandelt wurde; nicht  
unsren Beschlüß, aber die schelmischen Commissars,  
welche unsre Vaterlandsverteidiger an allem Mangel  
leiden lassen, diese sollte man an eine Commission  
weisen! Er stimmt Secretan bei.

Carrard theilt diese Gesinnungen: wir können  
uns die Uebel nicht verhehlen, welche aus der übeln  
Organisation des Commissariats entsprangen; von dies-  
sem Uebel müssen wir die Quelle suchen, um die  
Strafe auf den Kopf derjenigen zurückfallen zu ma-  
chen, welche Ursache an dieser Unordnung sind. Er  
stimmt der Annahme des Beschlusses bei, um durch  
denselben jenem Endzweck zu entsprechen. Zimmerman  
folgt, und will alle die schmerzenden That-  
sachen, die uns über diesen Gegenstand bekannt sind,  
nun nicht wiederholen, sondern wünscht, daß das  
Gutachten ohne weiteren Aufschub angenommen werde.

Beutler ist voll Unwill über den schrecklichen  
Mangel und Unordnung, die bei den Armeen statt  
hatten, und stimmt dem Beschluss bei. Desch ist  
gleicher Meinung. Herzog v. Münster wünscht,  
daß der Beschluss deutlicher und heller gemacht werde,  
und daß auch die Offiziers, die die Truppen verlasse-  
n, oder gar ihnen die Munition weggenommen ha-  
ben, durch denselben zur gehörigen Strafe gezogen  
werden, indem auch diese an der Desorganisation  
der Armee Schuld sind; überdem will er vom Di-  
rektorium Rechnung über die bezogenen Summen ab-  
fordern. Panchaud folgt. Suter unterstützt auch  
jedermann, weil es jedermann mit dem Vaterlande  
gut meint. Er sucht die Quellen der jetzigen Unord-  
nung etwas entfernter — in Verstopfung vorhanden  
gewesener Finanzquellen, im Nichtglauben an den  
Krieg, und in ähnlichen Umständen, welche die gehö-  
rigen Vorbereitungen verspäteten. Er stimmt zum  
Gutachten, dem auch Jo mini folgt. Secretan  
glaubt, jetzt sey es hauptsächlich um die Unordnung  
in den Verproviantirungen zu thun, und also sey  
Herzogs Einwendung überflüssig; Suter hat recht,  
die Quellen liegen entfernter, und hauptsächlich in  
dem Mangel an Patriotism, der in Helvetien vor-  
handen ist; wäre alles einig für die Verteidigung  
des Vaterlandes — wir wären unüberwindlich — aber  
die Einen wollen sich nicht verteidigen, während die  
Andern ungehalten sind, daß sie nicht sämtlich zur  
Verteidigung aufgerufen werden — der Staat stirbt  
beinahe wegen Geldmangel, und doch ist Geld bei  
den Partikularen vorhanden — die Thoren, sie bes-  
taubt zu werden, der von allen Seiten in Helvetien

einbringt, und von dem sie einige Schonung erwarten,  
die sie nicht erhalten werden! Ein Opfer von  
jedem Bürger würde das Vaterland retten — ich  
stimme zum Gutachten. Duce wünscht, daß der  
Beschluß schon im Direktorium wäre — gerne würde  
er alle Botschafter jeder Art bezeichnen, wenn er sie  
kenne; da dies aber nicht möglich ist, so fordert er,  
daß der Beschluß geschwind, geschwind dem Senat  
zugesandt werde. Das Gutachten wird angenommen.

Das Gutachten, über den Gehaltsabzug abwe-  
sender Mitglieder, (siehe Republ. S. 664 und 65) wird  
zum zweitenmal verlesen, und gewisse in Berat-  
hung genommen.

Anderweih wünscht, daß alle Erwägungs-  
gründe, der letzte abgerechnet, ausgelassen werden,  
weil sie zu nichts dienen. Gmür glaubt, es scheine  
durch dieses Gutachten, die Gesetzgeber seyen bis auf  
den letzten Heller bezahlt, da sie doch über 6 Monat  
zurück haben, und wohl nicht so geschwind bezahlt  
werden können; er födert einstweilen Vertagung, bis  
die Zeiten kommen, wo wieder Geld vorhanden seyn  
wird. Carmintran hätte beinahe Lust, sein Gut-  
achten zu zerreißen, weil er sieht, daß man keine  
kraftigen Maßregeln gegen die häufigen Abwesenhei-  
ten, die ohne Erlaubniß gemacht werden, nehmen  
will, da doch gerade diese die strafbarsten sind; ent-  
weder nehme man das Gesetz zurück, daß die Besold-  
ung für Abwesenheit abgezogen werden muß, oder  
man nehme das Gutachten an, und gebe allen übrigen  
öffentlichen Behörden das Beispiel, daß nur die  
Dienste für das Vaterland bezahlt werden müssen;  
selbst die Gesetzgeber der grossen Nation haben dieses  
Mittel, welches die Commission vorschlägt, nicht un-  
ter ihrer Burde gefunden. Suter sagt: Carmintran  
hat freilich recht, aber alles hat seine Zeit; könnten wir durch diesen Beschluss den Bürgern reinen  
Vaterlandssinn einfloßen, könnten wir den Vaters-  
landsverteidigern dadurch Mut und die Kriegsbe-  
dürfnisse liefern, so würde ich freudig dazu stimmen  
— aber seit 6 Monaten haben wir nichts bezogen,  
und vielleicht haben viele aus uns karglich leben müssen.  
Wie will man da abziehen, wo nichts ist? Nicht daran hängt das Wohl des Vaterlandes, daß  
zuweilen einige Gesetzgeber sich zu ihren Eltern verz-  
fügen, sondern darin, daß wir brüderlich mit einan-  
der das Vaterland retten; laßt uns also einstweilen  
das Gutachten brüderlich vertagen. — Das Gutach-  
ten wird vertagt.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:  
Das Vollziehungsdirektorium der einen und  
untheilbaren helvetischen Republik, an die  
gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Nach einem vom Militärgerichte in Freiburg ge-

fallten Urtheile vom 5. Jun. ist D. Philipp Nösberger von Heitenried zum Tode verdammt worden, weil er an der in den Districten Freyburg und Schmitten am letzten April ausgebrochenen Insurrektion nicht nur lebhaften Anteil genommen, sondern auch die Stelle eines Chefs bei derselben vertreten haben soll. Aus den Akten erhellet aber, daß Nösberger keiner der eigentlichen Aufführer der Rebellen war, sondern sich von jenen nur als bloßes Werkzeug brauchen ließ. Was seine Schuld mindert, ist, daß er, als man sich gegen die anrückenden Truppen bewaffnete, und in ihnen die constitutionelle Macht erkannte, den um ihn her versammelten Auführern zusprach, die Waffen niederzulegen, welches auch auf seine Zusprache geschah. Zudem stellte er sich selbst freiwillig vor den öffentlichen Autoritäten in Freyburg, und unterwarf sich den Gesetzen. Selbst der Commandant, der gegen die Rebellen angeführten Truppen ließ bei öffentlicher Gemeinderversammlung in Heitenried allgemeinen Pardon für alle diejenigen verkündigen, welche sich ohne Widerstand dem Gesetze unterwerfen würden. Nach diesen Umständen glaubt sich das Direktorium vermöge des 28. Art. der Constitution, welcher ihm das Recht, auf Nachlassung oder Verminderung der Strafen anzutragen, zu erkennen, im Falle zu finden, die Gesetzgeber aus guten Gründen einzuladen zu können, die über Nösberger gefallte Todesstrafe in eine Gefangnißstrafe von 1 oder 2 Jahren zu verwandeln.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Och S.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Mousson.

Carmintran fordert eine Untersuchungs-Commission. Suter folgt, weil wir mit Recht, nicht Gnade kennen, und uns nicht durch das Direktorium, welches irre geführt werden kann, leiten lassen sollen. Erlacher folgt, weil durch diese Untersuchung auch offenbar wird, ob die Richter, die dieses Urtheil gefällt haben, an ihrem Platz sitzen, oder nicht. Neuce kann nicht zu diesen Anträgen stimmen, denn dieser Bürger hat alle Bedingungen erfüllt, welche ihm seine gänzliche Begnadigung zusichern; er stimmt also für dieselbe. Perighe stimmt, wegen der durch den Commandant der Truppen zugesicherten Amnestie, ganz Neuce bei.

Secretan fordert Untersuchung, denn wenn Wunsch zu Begnadigung schon ist, so ist auch Strafe zur Bewirkung der Ruhe nothwendig; ist die Versprechung von Amnestie wirklich und bestimmt, so ist unbegreiflich, daß dieser Bürger nur arretiert wurde, und noch mehr, daß man ihn zum Tod verurtheilt

hat; dies erfordert Untersuchung. Carrard folgt, weil durch Begnadigung die Stärke der Gesetze geschwächt wird, und also soll nicht blindlings entsprochen, sondern der Gegenstand gehörig untersucht werden. Die Commission wird angenommen, und in dieselbe geordnet: Carrard, Lüscher u. Spengler.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft: Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das vollziehende Direktorium beeilt sich zufolge der Einladung, die Sie ihm gemacht haben, Ihnen folgende Nachrichten mitzuteilen:

1. Das Generalquartier des Generals Massena befindet sich zu Bremgarten. Nach einem Gefechte vom 9. nahe bei dieser Stadt, welches für seine Armee günstig aussiel, nahm die Armee ihre Stellung jenseits der Reuss.

2. Das Quartier des Generals Lecourbe liegt in Luzern. Diese Stellung wird er, wie es scheint, nicht leicht verlassen.

3. Der General Xantrais sah sich wegen Verstärkung der Ostreicher in Oberwallis zu einem Rückzuge nach Lérsch und Sierre genötigt. An letzterem Orte errichtete er sein Generalquartier.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums

Och S.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Mousson.

Die Bothschaft wird dem Senat mitgetheilt.

Geyser fordert für 14 Tage Urlaub, die ihm gestattet werden.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Bürger Schiferli, Oberfeldwundarzt der helvetischen Armee berichtet von Solothurn unterm 10. dies, daß vor einigen Tagen, als die verwundeten Waterslandsvertheidiger von Arau über Olten nach Solothurn geschickt wurden, sich die Dörfer und Städte, durch welche sie reiseten, mit zuvorkommendem Eifer besessen haben, die verwundeten Krieger mit allem zu versehen, was zu ihrer Erleichterung und ihrem

Unterhalte beitragen konnte. Sie nahmen dieselben Nachts in ihre Häuser auf, und pflegten sie durch Speise, Trank und Bettung aufs Beste. Besonders wetteiferten die Bewohner von Wettisbach um den Vorzug und um die Ehre, den würdigsten Vertheidigern des Vaterlandes die ersten Wohlthaten reichen zu dürfen. In jedem Hause wurde für sie gekocht, in jedem denselben ein erquickendes Nachtlager bereitet. Der Arzt, ein Chirurg, der Offizier der Wache und die Krankenwärter speiseten im Birthshause, und als sie ihre Zeche bezahlen wollten, sagte der Gastwirth: "Männer, die zum Dienste der verwunderlichen Vaterlandsvertheidiger bestimmt sind, müssen von jedem guten Patrioten frei gehalten werden."

Das Direktoriumtheilt ihnen, B. B. Gesetzgeber, diesen Bericht schöner Züge edler Patrioten mit eben dem Vergnügen mit, das ihnen derselbe verursachen wird.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Och s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u f f o n .

Zimmermann sagt: gewiß sind wir alle durch diese edlen Züge von Menschlichkeit und Vaterlandsliebe gerührt, und da schöne Beispiele Nachreisung erregen, so fodere ich Bekanntmachung dieser Bothschaft, und Einladung ans Direktorium, diesen Bürgern den Dank des Vaterlandes zu bezeugen. Jozmini stimmt bei, doch der Sparsamkeit wegen will er die Bothschaft nicht drucken lassen. Beutler fodert noch neben Zimmermanns Antrag, die Ehrenmeldung. Erlacher stimmt Zimmermann bei, und wundert sich, wie man sich dessen Antrag widersezen könne. Zimmermann beharret auf seinem Antrag, welcher angenommen wird.

Senat, 12. Jun i.

Präsident: Meyer v. Arau.

Muret im Namen der Majorität einer Commission rath zur Verwerfung des Beschlusses, die Begnadigung des B. Urs Bohner betreffend; sein Bericht ist folgender:

Nichts ist für einen gefühlvollen Menschen süßer, als von dem Rechte der Begnadigung Gebrauch zu machen: einen Unglücklichen der Strafe zu entziehen die seiner wartet, und in dem Schuldigen nur den leidenden Menschen zu sehen; aber dieses sanfte Mitleid, das beim Privatmann jederzeit Tugend ist, würde beim Gesetzgeber zum grossen Fehler, wenn er sich

dadurch zu allzugrosser Nachsicht verleiten ließe. Der Gesetzgeber muss das Ganze übersehen und umfassen, sonst wird seine Nachsicht gegen den Einzelnen zur Ungerechtigkeit und Grausamkeit für die grosse Menge.

Urs Bohner von Heberschwyl im Kant. Solothurn, hat in Folge verschiedner aufrührischer Bewegungen, die gegen Ende des Märzmonats statt fanden, den Freiheitsbaum in seiner Gemeinde umgehauen; das Kriegsgericht verurtheilt ihn zum Tode; er verlangt Gnade; und das Direktorium, indem es die Handlung, deren er sich schuldig gemacht, vielmehr einem durch falsche Gerüchte erregtem Schrecken, als aber gegenrevolutionären Absichten zurechnet, schlägt durch eine Bothschaft die Verwandlung der gegen Bohner ausgesprochenen Todesstrafe, in einen ein- oder zweijährigen Verhaft vor. (Es ist zu bemerken, daß der Satz, welcher die Gefangnisstrafe vorschlägt, wohl in der französischen, nicht aber in der deutschen Bothschaft sich findet.)

Der grosse Rath, in dem Eurer Commission zur Untersuchung übergebenen Beschluss, lässt, in Hinsicht auf die schuldvermindernden Umstände des Verbrechens und des schon ausgestandnen Verhaftes, dem Urs Bohner die Strafe gänzlich nach, zu der er für sein am 1. April begangnes Verbrechen verurtheilt war.

Die Meinungen der Commission über diesen Beschluss sind getheilt; die Majorität schlägt die Verwerfung, die Minorität die Annahme desselben vor; diese gründet sich bei ihrem Vorschlag auf die Incompetenz des Militärgerichts, welches die Strafe gegen Bohner für ein von diesem vor der Errichtung des Militärgerichts begangnes Verbrechen aussprach; endlich auf den bis dahin von Bohner ausgestandnen Verhaft und Todesangst, die sie als hinlängliche Strafe ansieht.

Allein wenn auch das Kriegsgericht incompetent gesprochen haben sollte, was noch keineswegs bewiesen ist, so wäre dieses wohl ein Grund um das Urtheil zu kassiren, nicht aber um Gnade zu ertheilen; und da die Resolution jenes nicht thut, da sie den Angeklagten nicht vor einen für competenter angesehenen Richter weiset, sondern völligen Nachlass der Strafe erklärt, so müßte die Minorität auch nach ihren eigenen Grundsätzen, um consequent zu seyn, dieselbe verwerfen.

Was den von Bohner bereits ausgestandnen Verhaft betrifft, so ist dieselbe allerdings für ihn ein Uebel, aber es ist keine juridische Strafe, keine aussgesprochne Bestrafung, es ist eine ganz natürliche Folge des begangnen Verbrechens; man kann also auch diese Verhaftung nicht als Strafe in Rechnung bringen, und daraus auf vollständigen Nachlass der letztern schliessen; es kann darinn nur ein Beweegrund zu Minderung der Strafe liegen, und dieser Umstand leitet auf die Abänderung, nicht aber auf den gänz-

lichen Nachlaß der Strafe; auch hier also müßten die Gründs der Minorität zur Verwerfung führen.

Die Mehrheit der Commission ist lebhaft überzeugt, daß ein gänzlicher Nachlaß aller Strafe für das Verbrechen, das Bohner sich zu schulden kommen ließ, ein höchst gefährliches Beispiel seyn würde; man erinnere sich, daß die von Bohner verübte Handlung in Folge gewaltthätiger Aufstände vorgenommen ward, bei denen öffentliche Beamte mishandelt, und Blut vergossen ward. Vollkommne Straflosigkeit aussprechen, hieße das nicht dem Verbrechen Neuth einsprechen und den Patriotismus mutlos machen? solche Unthaten, unter dem Vorwand sie wären durch Schrecken eingezogen worden, gänzlich entschuldigen wollen, hieße das nicht gleichsam alle diejenigen, die sich in der Nähe von Gefahr befinden, zu Gewaltthätigkeiten einladen, die unbestraft bleiben werden; hieße das nicht den Gemeingeist unterdrücken und ersterben lassen; hieße das nicht die Kriegs- und alle Criminalgerichte lähmen; welche Verbrechen werden sie zu strafen wagen, wenn das gesetzgebende Corps erklärt, daßjenige so Bohner begangen, soll ungestraft bleiben? Und die Väter, Mütter und Kinder jener guten Bürger, die im Kampfe gegen die Rebellen fielen, was sollen sie zu einem den Urhebern jener verbrecherischen Aufstände ertheilten gänzlichen Strafnachlässe sagen? Zudem, mit welchem Rechte durfte man für gegenrevolutionäre Handlungen verurtheilte Personen in Kerkerlassen, wenn Bohner ungestraft bleiben sollte! wäre man nicht genöthigt, alle Feinde der Republik wieder in die Gesellschaft zurückzufinden, und würden sie, durch Straflosigkeit sicher gemacht, nicht neuerdings unsere unglücklichen Gegenden mit Blut beslecken! Nein, die Majorität Eurer Commission kann den Beschlüß nicht annehmen.

Aber man missverstehe sie nicht, oder man gebe sich nicht das Ansehen, als missverstände man sie; die Majorität der Commission will eben so wenig als die Minorität, daß Bohner die Strafe aussiehe, zu der er durch das Militärgericht verurtheilt ward; aber sie wünscht, daß diese Strafe in einen Verhaft von 2 Jahren, von 1 Jahr, oder auch von noch kürzerer Zeit verwandelt werde; so wird die Menschlichkeit befriedigt, und die Gerechtigkeit nicht beleidigt werden.

Die Mehrheit der Commission, indem sie zu Verwerfung des Beschlusses rath, schlägt zu gleicher Zeit vor: der Präsident des Senats soll beauftragt werden, ehe er die Verwerfungssakte unterzeichnet, dem Präsidenten des grossen Raths die Gründe mitzuteilen, die die Verwerfung bestimmt haben, und die Wünsche des Senats. Auf diese Art ist keine übereilte Vollziehung des Urtheils zu fürchten, und ungesäumt werden wir einen neuen Beschlüß erhalten, der alle Meinungen vereinigt.

Uffeti im Namen der Minorität dieser Commission, legt folgendes Gutachten vor:

Wann die Minderheit Eurer Commission, B.B. Repräsentanten, Euch einen dem Rathe der Mehrheit entgegengesetzten Vorschlag thut, so ist es keineswegs der Fall, daß sie zu denselben durch entgegengesetzte Grundsätze gelangt wäre, sondern es ist einzig eine verschiedens Ansicht des Gegenstandes, der ihr abweichendes Resultat begründet.

Am 31. März ist der Beschlüß zum Gesetze geworden — welcher lautet: „Die Urheber und Mitwirker gegenrevolutionärer Bewegungen, Aufhebungen und Empörungen sollen mit dem Tode bestraft werden; dergleichen Verbrechen werden durch Kriegsgerichte gerichtet.“

Es hieße Euch beleidigen, B.B. Repräsentanten, wenn man auch nur den Zweifel aufstellen wollte, ob dieses Gesetz noch dem Willen der Gesetzgeber, in irgend einem Fall rückwirkende Kraft haben, oder auf vor seiner Bekanntmachung begangene Verbrechen angewandt werden sollte.

Dennoch ist durch das Militärgericht in Solothurn, wie wir aus der Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums ersehen, der B. Ures Bohner von Hertschwyl, für sein am 1. April begangenes Verbrechen, der Umhauung des Freiheitsbaums — in Kraft jenes Gesetzes zum Tode verurtheilt worden.

Es bedarf keines Beweises, daß ein vom Senat am 31. März sanktionirtes Gesetz, am 1. April nicht im Kant. Solothurn publicirt, oder dem B. Bohner auf irgend eine Weise bekannt geworden seyn konnte. Eben so wenig aber durfte also das Gesetz auf ihn angewandt werden, und das Militärgericht hat, wann es dasselbe auf ihn anwandte, gesetz- und ordnungswidrig gehandelt.

Indessen sind die Urtheile der Militärgerichte keinem Revisions- oder Kassationstribunale unterworfen; das Vollziehungsdirektorium, dem die oberste Aufsicht auch jener außerordentlichen richterlichen Gewalt zukommt, hat das Gericht durch keinen Befehl in seine Schranken zurückgewiesen. — Wohl aber macht es von dem 78 Art. der Constitution, der den gesetzgebenden Räthen das Recht der Straferlassung oder Minderung, dem Direktorium aber den vorläufigen und nothwendigen Antrag dazu überträgt, Gebrauch; es übersendet den gesetzgebenden Räthen einen solchen Antrag, begründet auf die in den Umständen, unter denen das Verbrechen begangen war, liegenden Veränderungsgründe desselben. Nach der Darstellung der vorliegenden Bothschaft ist das Verbrechen aus Furcht und Schrecken in der Verwirrung, welche verbreitete Gerüchte von ganz nahe seyenden Aufrührern und Kaiserlichen — hervorgebracht hatten, begangen worden.

Wann dieses von dem Direktorium uns angegebne

Resultat der Prozeßakten, keinem andern Einwurfe zu begegnen hat, als dem von einem gestrigen Redner gemachten, welcher behauptete: Furcht und Schreken machen unthätig, und keine freche That, keine frevelhafte Handlung geschehen aus ihrem Antriebe — so wird es uns leicht seyn, diesen psychologischen Irrthum zu widerlegen: die Geschichte alter Zeiten, die Geschichte der Revolutionsjahre zumal, thun es von selbst. Es wäre in der That in gewisser Rücksicht ein grosses Glück für die Menschheit, wenn nur das Laster, nur die Verderbtheit und Verkehrtheit des Willens, zu Verbrechen führten, nicht aber die bloße moralische Schwäche. Aber leider ist dem nicht so. Der tugendhafte Mensch ist der, welcher zu Befolgung aller seiner Pflichten eine Stärke sich erworben hat, mit der er die Hindernisse, die sich seiner Pflichterfüllung entgegenstellen mögen, überwindet; der Tugend entgegengesetzt, ist die moralische Schwäche; sie, der Starke Gegentheil, wird von jedem Hinderniß überwunden, wie sie keines zu überwinden weiß — und durch Furcht und Schreken getrieben, ist kein Verbrechen, dessen sie nicht fähig wäre. Man entwölle die von dem Blute der schönsten Zierden der Menschheit gefärbten Blätter der Zeiten des Terrorismus in Frankreich — unter der unermesslichen Zahl jener Unheuer, deren Namen sie zu ewiger Schande aufbewahren; unter den Verfolgern und Verstörern alles Schönen und Guten; unter den lügenhaften Angebern, den falschen Zeugen, den gewissenlosen Richtern; unter den Mordern; unter den Rednern endlich und unter den Dichtern, die das Laster als Tugend preisen, und Hymnen jedem Frevel sangen — sind der Feigen der moralischen Schwächlinge, der terroristirten Menschen, die nur aus Kraftlosigkeit Böswichter wurden, wohl neun Zehntausend gewesen.

Sie denken leicht, BB. Repräsentanten, daß, indem wir die Behauptung eines unsrer Collegen zu widerlegen suchten, es uns nicht in den Sinn kam, eine Apologie der Verbrechen aus Schwäche aufzustellen. Indessen sind auch hier wieder Unterschiede zu machen: und was einem gebildeten, unterrichteten und aufgeklärten Bürger unverzeihlich wäre, kann dem vernachlässigten und ungebildeten verzeihlicher seyn; und die Bemerkung kann uns nicht entgehen, daß ein Elender, der mit dem Verrath und dem Unglück seines Vaterlandes umgeht, der Aufstände organisiiren und Bürgerblut fließen lassen will, nicht in eigner Person hingehet und damit anfängt, den Freiheitsbaum umzuhanen, aber wohl irgend ein verführtes und erschrocknes Werkzeug, diese Unthät begehen läßt.

Solche Betrachtungen, BB. Repräsentanten, scheinen den grossen Rath bewogen zu haben, die länger als 2 monatliche Gefangenschaft des Urs Bohner, seinen vor dem Militägericht ausgestandnen Prozeß, und den in Folge des Urtheils seit einigen

Wochen erwarteten Tod, für hinlängliche Bestrafung anzusehen, und ihm jede weitere Strafe gänzlich nachzulassen.

Die Minorität Eurer Commission müßte den Vorschlag für ganz unthunlich halten, durch einen Beschlüß der Gesetzgebung das Urtheil des Militägerichts aufheben zu lassen, oder den Angeklagten einem andern Richter zu übergeben. Die Gesetzgebung kann nie ein Kassationstribunal seyn; sie kann nicht in einzelnen Fällen den einen Richter verwiesen und einen andern bestimmen,

Eben so wenig ist es uns möglich, zur Versetzung des Beschlusses zu stimmen, unter dem Vorbehalt, einer indirekten Einladung an den grossen Rath, statt der Nachlassung aller weiteren Strafe, eine längere oder kürzere Einsperrung vorzuschlagen; eine solche Initiative gegen den grossen Rath auszuüben, kommt dem Senat nicht zu.

Die Minorität Eurer Commission schlägt euch darum die Annahme des Beschlusses vor.

Scherer glaubt, wann die Resolution angenommen würde, so würde man neue Mittel das Vaterland zu retten, aus der Hand lassen; unmöglich können wir solche Verbrechen ungestraft lassen. Fuchs findet Bohner sey kein Haupt eines Aufruhrs, und keine Bosheit habe bei seiner That statt gefunden; nur der boshafteste Willen macht aber das Verbrechen aus; zudem ist Bohner widerrechtlich vor ein Kriegsgericht gebracht, und nach einem Gesetze, das ihm nicht bekannt seyn konnte, zum Tode verurtheilt worden. Er stimmt der Minorität bei. Lafleche re behauptet, das Kriegsgericht sey allerdings befugt und verpflichtet gewesen, den Bohner zu richten, aber nicht nach dem Gesetze v. 31. May, das am 1. Apr. Bohner nicht bekannt gewesen seyn konnte. Crauer glaubt, man soll consequent seyn; weil unser Horizont ist umwölkt ist, will man auch die Flügel hängen lassen; er findet das Urtheil zwar zu streng, aber der Vorschlag der Majorität bietet allem vor. Zu einer Zeit, wo so viele Freiheitsbäume umgestürzt, so viele bedroht sind, wollen wir nicht ein Beispiel der Ungestraftheit dieses Verbrechens selbst aufstellen.

Mittelholzer spricht im Sinne der Majorität und Crauers; Bohner hatte Mitschuldige, die zu Kettenstrafen verurtheilt sind; welche Ungerechtigkeit wäre es, die minderschuldigen härter w.e den Mehrschuldigen zu strafen?

Luthy v. Sol. glaubt als Ordnungsmotion, alle würden zur Annahme stimmen, wenn wir überzeugt wären, daß ohne dieselbe gegen Bohner die Todesstrafe vollzogen würde, nun wissen wir aber nicht, ob der grosse Rath nach unsrer Verweisung einen neuen Beschluß und einen solchen wie die Majorität ihn vorschlägt, fassen wird. Er trägt also darauf an, daß die Discussion vertagt werde, bis

der Präsident des Senats sich bei demjenigen des großen Raths erkundigt habe, ob in diesem ganz einzigen Falle der Senat auf bedingte Weise verwerfen, u. z. B. sagen könne: der Senat verwirft den ganzen Nachlaß, aber nicht die Verminderung der Strafe.

Genhard findet, wir haben zu einem solchen Schritt kein Recht; der Präsident oder einzelne Mitglieder des großen Raths können keine Antwort geben, die den großen Rath auf einige Weise bände, noch dem Senat mehrere Sicherheit gäbe; er verlangt Tagesordnung über Lüthis Vorschlag. Erneuer stimmt Lüthis Vorschlag bei, der ihn vollends beruhigt. Die Tagesordnung wird ins Stimmenmehr gesetzt, und verworfen.

Mittelholzer findet, Lüthis Antrag sei sehr wenig verschieden von dem Antrag der Majorität der Commission; er unterstützt denselben. Muret ist gleicher Meinung; man darf gar nicht daran zweifeln, daß der gesamte große Rath sehr geneigt seyn wird, den Wünschen des Senats in diesem Fall zu entsprechen. Lang will eben aus diesen Gründen den Antrag Lüthis nicht annehmen, der gegen die Constitution und das Reglement läuft; der große Rath wird sich breilen, und die gelindste Strafe dem Böhmer durch einen neuen Beschluß zu erkennen. Laflehere widersezt sich der unruhigen und constitutionswidrigen Ordnungsmotion Lüthis. Lüthi v. Sol. erwiedert, der Vorschlag der Commission sei viel constitutionswidriger als der seinige; er wolle nur anfragen lassen, ob der Senat in diesem besondern Fall, motivirt verwerfen dürfe, wie das im Anfang unserer Sitzungen öfters geschah. Bodmer nimmt den Beschluß an, und glaubt, die Minorität der Commission werde zur Majorität des Senats werden.

Rubli möchte wegen Redaktionsfehlern in der Bothschaft, da die französische und deutsche Abfassung nicht gleichlautend sind, den Beschluß verwerfen.

Scherer widersezt sich Lüthis Vorschlag.

Fuchs spricht gegen Rublis Antrag.

Lüthis Antrag wird mit 22. gegen 21. Stimmen angenommen.

Laflehere verlangt das Wort für eine Ordnungsmotion: aus Gründen, die er in der den B. Böhmer betreffenden Bothschaft findet, trägt er darauf an, durch den Präsidenten des Senats jenem des großen Raths den Wunsch nach einer Einladung an das Direktorium mitzutheilen, es möchte dasselbe eine scharfe und thätige Polizey im Innern Helvetiens organisiren, durch die allem Unglück, welches die Allarmisten durch ihr Beunruhigungssystem hervorbringen, vorgebeugt würde. Er fügt als Thatfache bei; der große Theil des Kant. Oberland stand letzten Sonntag und Montag unter den Waffen, weil eine allgemeine zuverlässliche Sage vorhan-

den war: die Franken wollen die Schweiz verlassen, durch den Kanton ziehen, und alles ausplündern.

Laflehere's Antrag wird angenommen.

Der Beschluß, welcher die Kritik der Gebr. Peter und Aurel. Kuenz von Dornach, A. Solothurn das Vollziehungsdirektorium weiset, mit der Einladung ihre Sache zu beenden, wird verlesen.

Rubli entsezt sich über die Klagschrift, über die seit dem November bestehende Verhaftung der Kläger, und die unbegreifliche Verzögerung ihres Prozesses. Ist die Klagschrift wahr, so ist das Direktorium strafbar; enthält sie Unwahrheit, so sind es die Kläger. Er verlangt eine Commission zur Untersuchung des Geschäftes.

Lüthy v. Sol. gibt Aufschluß über den Gegenstand des langwierigen Prozesses, und der wiederholten Verhaftungen, die zum Theil unter die vom Direktorium wider gegenrevolutionärer sowohl als ultras revolutionärer Gesinnungen Verdächtige vorgenommenen Heilsmaßregeln gehörten. Er kann aber bei dieser Gelegenheit einen Wunsch nicht zurückhalten, daß nämlich der B. Regierungskommissar Huber in Solothurn nicht länger den dortigen öffentlichen Anklager den B. Schwaller zum Gehülfen bei seinen Kommissarsverrichtungen gebrauchen möchte; das Kantonsgericht ohne öffentlichen Ankläger ist in seinen Geschäften gelähmt, und der vorliegende so wie viele andere Prozesse werden dadurch ungemein verzögert. Er hofft, diese öffentliche Bemerkung werde das Direktorium bewegen, den B. Schwaller zu seinen Amtsgeschäften zurückzuweisen. Er stimmt übrigens zur Annahme des Beschlusses. Rubli nimmt nun seinen Antrag zurück.

Der Beschluß wird angenommen.

Eben so wird der Beschluß verlesen und angenommen, der das Direktorium einlädt, die Einrückung keines abschnittweise behandelten Gesetzes in das Tagblatt der Gesetze zu gestalten, bis dasselbe ganz beendet ist.

Folgender Beschluß wird verlesen, und sogleich angenommen.

In Erwägung, daß es sehr wahrscheinlich ist, daß in der Verprobiantierung der Truppen grüße Fehler vorgegangen sind, und daß die Wirkung dieser Fehler diejenige war, daß die Armee ohne Lebensmittel blieb, und daß sogar die Magazine in die Hände der Feinde fielen —

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

I. Das Direktorium einzuladen, sich von den Maßnahmen Nechenschaft ablegen zu lassen, welche es zu Verprobiantierung und Bezahlung der helvetischen Truppen nehmen müsse.

## Bürger Gesetzgeber!

2. Dasselbe aufzufordern, die Thätigkeit und die Kraft zu verdoppeln, damit die Vertheidiger des Vaterlandes mit strengster Genauigkeit ihren Unterhalt und ihre Besoldung empfangen, welches ihm unter seiner Verantwortlichkeit vorgeschrieben ist.

3. Demselben aufzutragen, in den behörenden Formen und ohne Ansehen der Person alle dieseljenigen vor Gericht zu ziehen, welche durch irgend eine Art von Dilapidation, Nachlässigkeit oder irgend einen andern Fehler von mehrerer Wichtigkeit die Armee einem Mangel an Nahrung ausgesetzt hätten.

Devevey sagt in einer Ordnungsmotion, es sei Pflicht des Gesetzgebers, jede schändliche Absicht der Nebelgesünnten, indem man ihren Mitteln entgegenarbeitet, zu vernichten. Unter diese gehört auch die über Verwendung der öffentlichen Gelder, um das Volk irre zu führen, ausgestreuten Verlaumdungen. Die Constitution fordert zudem jährliche öffentliche Rechnungen; das Direktorium soll sich beeilen, uns seine Rechnungen für das erste Jahr mitzuteilen. Das Volk wird daraus sehen, daß keineswegs, wie man sagt, die Gelder Vorzugsweise zur Bezahlung der obersten Gewalten verwandt wurden; sie wissen B. R. alle, daß nicht nur die Gesetzgeber von ihrem Gehalt des Jahrs 1799. nichts, und jenes vom verflossenen Jahr noch nicht ganz empfangen haben. Er trägt darauf an, der Präsident des Senats soll jenem des großen Raths den Wunsch des Senats aussäubern, das Direktorium möchte eingeladen werden, seine jährlichen constitutionellen Rechnungen abzulegen.

Fuchs unterstützt den Antrag; glaubt aber, eine solche Einladung an den großen Rath sey schon vor einiger Zeit ohne Wirkung gemacht werden. Er wünscht also, daß sie nun durch eine Bothschaft geschehen möchte.

Genhard unterstützt die letztere Meinung.

Mittelholzer stimmt zu dem einfachen Vorschlag Devevey's.

Devevey's Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 13. Juni.

Präsident: Bourgeois.

Nigozza erhält für 6 Tage Urlaub.

Die militärische Gesellschaft in Willisburg legt 600 Franken auf den Altar des Vaterlandes. Auf Billeter's Antrag wird Ehrenmeldung erkannt.

Grafenried, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten über die Dienstenkassa in Bern vor, welches für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Escher, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

Vor einigen Wochen habt Ihr in geheimer Sitzung einer Commission aufgetragen, ein Verzeichniß aller vorhandenen Commissionen und ihrer verschiedenen Aufträge Euch vorzulegen, und einen Antrag zu machen über die Ordnung, in der man sie zur Arbeit aufzufordern, und von ihnen Gutachten begehren soll.

Dieser Auftrag schien anfänglich Eurer Commission nicht sehr schwierig zu seyn, und die Versammlung selbst schien nicht, besondere Wichtigkeit in diesem Auftrag zu legen: man glaubte von beiden Seiten, eine kurze Einsicht in das Commissionenbuch der Kanzlei und eine leichte Beurtheilung der mehr oder mindern Wichtigkeit der Aufträge dieser Commission, sey über diesen Gegenstand völlig hinlanglich und befriedigend.

Allein, bei näherer Ueberlegung änderte sich bald der Gesichtspunkt Eurer Commission. Diese Versammlung ist der Gesetzgeber eines ganzen Volks; denn ungeachtet unsre Beschlüsse der Läuterung des Senats unterworfen sind, so muß doch die ganze Gesetzgebung Helvetiens von dieser Versammlung ausgehen, weil, unsrer Verfassung zufolge, kein Gesetz möglich ist, es werde dann von uns beschlossen. — Und diese Versammlung, nachdem sie während 15 Monaten ununterbrochen an der Gesetzgebung Helvetiens gearbeitet hat, trägt einem Ausschuß auf, ihr einen Entwurf vorzulegen, was nun weiters am dringendsten zu thun sey. Bei diesem Gesichtspunkt erschrak Eure Commission über die Wichtigkeit ihrer Arbeit, und fühlte nun ihre Schwäche, derselben gehörig Genüge zu leisten. Wir haben einen wichtigen Bau vor — den wichtigsten, der möglich ist. — Schon ist der Bau angefangen, und Ihr fragt uns, wie sollen wir den Bau weiter forsetzen: dies, B.B. Repräsentanten, ist die Stellung Eurer Commission, der Ihr jenen bedenklichen Auftrag gäbt!

Um gründlich sagen zu können, was bei einer Arbeit weiterfort gethan werden soll, ist es unentbehrlich notwendig, erst zu wissen, was im Ganzen geleistet werden muß, dann zu sehen, was bis jetzt geleistet wurde, und endlich wird eine einfache Vergleichung dieser beiden Angaben das gesuchte Resultat liefern, welchem nur noch eine zweckmäßige Ordnung gegeben werden muß. Dies ist der Gang unsrer angestellten Untersuchung.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Druckfehler.

Im St. 81. Seite. 662. Spalt 2. Zeil. 9. statt Schrecken lies Schranken.